

Die aktuellen schulischen Covid-19-Vorschriften

Für den normalen Schulbetrieb gilt ab morgen, 18.08.2021:

1. Sitzordnung:

- Soweit möglich werden feste Lerngruppen und Platzverteilungen bestimmt.
- Die Sitzordnung wird zur Nachverfolgung von Infektionsrisiken jederzeit dokumentiert. Das Gesundheitsamt Köln bestimmt unterstützt von der Schulleitung die Schüler:innen, die sich im Falle einer Infektion in der Klasse in Quarantäne begeben müssen.

2. Lüftung der Klassen- und Kursräume

- Wie bisher werden die Unterrichtsräume regelmäßig durchlüftet.

3. Maskenpflicht

- Es besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schule, auch im Unterricht, auch für Genese bzw. Geimpfte
- Ausnahmen:
 - für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (ärztliches Attest muss vorliegen)
 - in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt,
 - bei Tätigkeiten, die nur ohne Maske ausgeübt werden können (z.B. Sport, Spielen von Blasinstrumenten...)
 - wenn die Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise entscheidet, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten. In diesen Fällen muss Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
 - bei Prüfungen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern
 - bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen
 - bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person
 - wenn sich nur Beschäftigte (Lehr- und Betreuungskräfte, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker und so weiter) in einem Raum befinden und

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder
2. ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder
3. an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen
4. bei Sitzungen von Schulmitwirkungsgruppen und im Rahmen außerschulischer Nutzungen der Schulgebäude, wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltungen eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen

4. Covid-19-Testungen

- Es besteht weiterhin die Pflicht zur Teilnahme an den zweimaligen wöchentlichen Testungen.
- Ausnahmen:
 - Immunisierte Personen. Das sind Personen, die eine vollständige Impfung bzw. eine Genesung von Covid-19 offiziell nachweisen können.
 - Personen, die einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - Alle Nachweise (Impfnachweise, Genesungsnachweise, außerschulische Testnachweise) müssen zum Zeitpunkt der schulischen Testung vorgelegt werden.
- Auf Wunsch wird Personen, die an der schulischen Testung teilgenommen haben, ein negativer Testnachweis ausgestellt.

Oliver Schmitz, Schulleiter

17.08.2021

Quelle:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210813_coronabetrvo_vom_13.08.2021.pdf